



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 13. August 2014

Nummer 34

Inhalt

329	Kommunal- und Integrationsratswahl 2014 der Stadt Köln – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 22. August 2014	Seite 877
330	Jahresabschluss 2013 der GEW Köln AG	Seite 878
331	Jahresabschluss 2013 der RheinEnergie AG	Seite 878
332	Jahresabschluss 2013 der moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH	Seite 879
333	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Wendeanlage im Bahnhof Köln-Rodenkirchen der Linie 16	Seite 880

329 Kommunal- und Integrationsratswahl 2014 der Stadt Köln – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 22. August 2014

Gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung NRW kommt der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Köln zusammen, um über die Zulässigkeit und Begründetheit von Einsprüchen gegen die Kommunalwahl, bestehend aus der Wahl des Rates und der Mitglieder der Bezirksvertretungen, sowie der Integrationsratswahl vom 25.05.2014 zu entscheiden.

Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen werden öffentlich bekannt gegeben.

Die Sitzung des Wahlausschusses findet am

Freitag, den 22. August 2014, 09:00 Uhr - ca. 12:00 Uhr,
im Kalk Karre, Ottmar-Pohl-Platz, 51103 Köln, Raum 6 D 01
(6. Etage)

statt, zu der ich nachfolgende Tagesordnung bekannt gebe:

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Anwesenden
- 2 Konstituierung des Wahlprüfungsausschusses zur Kommunalwahl vom 25.05.2014 und Wahl des Schriftführers und des stellvertretenden Schriftführers
- 3 Informationen zu den Aufgaben und dem Verfahren des Wahlprüfungsausschusses
- 4 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Manfred Wehrhahn vom 26.05.2014
- 5 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Jürgen Ernst Hass vom 12.06.2014
- 6 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Udo Peter Stodden vom 30.05.2014
- 7 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW der CDU-Köln vom 18.06.2014, mit den Ergänzungen vom 26.06.2014 und 03.07.2014
- 8 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Frau Alexandra Gräfin von Wengersky vom 02.07.2014 2016/2014
- 9 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Florian Brovot vom 03.07.2014
- 10 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Wasilis Pavegos vom 02.07.2014
- 11 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Martin Erkelenz vom 03.07.2014
- 12 Feststellung der Gültigkeit der Rats-, Bezirksvertretungs- und Integrationsratswahl in Köln am 25.05.2014 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz
- 13 Verschiedenes

Köln, den 28.07.2014

Der Oberbürgermeister
gez. in Vertretung
Henriette Reker
Beigeordnete

330 Jahresabschluss 2013 der GEW Köln AG

Die Hauptversammlung der GEW Köln AG hat am 27. Juni 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses zu der Stadtwerke Köln GmbH und der Ergebnisabführungsvereinbarung ist ein zu verwendendes Ergebnis nicht ausgewiesen.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Köln GmbH, Köln-Ehrenfeld, Parkgürtel 24/Osterather Straße, Gebäude 12, 2. OG., Abteilung SWK 41, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 11. April 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GEW Köln AG, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, 06.08.2014

Der Vorstand

331 Jahresabschluss 2013 der RheinEnergie AG

Die Hauptversammlung der RheinEnergie AG hat am 13.06.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt.

Aufgrund des Gewinnabführungsvertrages mit der GEW Köln AG ist ein gesonderter Beschluss über die Ergebnisverwendung nicht erforderlich.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Köln GmbH, Köln-Ehrenfeld, Parkgürtel 24/Osterather Straße, Gebäude 12, 2. OG., Abteilung SWK 41, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 11. April 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der RheinEnergie AG, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Ver-

mögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Köln, 06.08.2014
Der Vorstand

332 Jahresabschluss 2013 der moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH

Die Gesellschafterversammlung der moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH hat am 23. Juni 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt.

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2013 in Höhe von 224.475,97 EUR wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Köln GmbH, Köln-Ehrenfeld, Parkgürtel 24/Osterather Straße, Gebäude 12, 2. OG., Abteilung SWK 41, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Bacher & Partner GmbH, Bonn, hat am 25. März 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang der moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH, Köln, mit einer Bilanzsumme von 50.114.609,50 € unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, 31.07.2014
Die Geschäftsführung

333 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Wendeanlage im Bahnhof Köln-Rodenkirchen der Linie 16

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) für den

„Neubau der Wendeanlage der Linie 16 im Bahnhof Köln-Rodenkirchen“

Vorhabenträgerin ist die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK AG).

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Die Vorhabenträgerin plant den Neu- bzw. Umbau der eingleisigen Wendeanlage für Stadtbahnzüge im Bahnhof Rodenkirchen der Rheinuferstrecke der HGK AG.

Dabei soll das bestehende Umfahrgleis im Bahnhof Rodenkirchen als Wendeanlage für die Inbetriebnahme der neuen Stadtbahnlinie 17 auf dem Südabschnitt der Nord-Süd-UBahn umgebaut werden. Dabei wird es notwendig, bestehende Weichen auszubauen und neue Weichen für die neue Wendeanlage zu bauen. Zwei der neuen Weichen werden mit steuerbaren Herzstücken ausgestattet, um die Immissionen zu reduzieren. Die Wendeanlage ist mit einer Nutzlänge von 75 m für die Aufnahme von Stadtbahnwagen geplant.

Der bestehende Fahrbahnsteig wird um 36 m nach Süden verlängert. Die Fahrleitungsanlage wird entsprechend angepasst. Für das Projekt ist kein Erwerb von Grundeigentum Dritter erforderlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3a, 3c und der Anlagen 1, Ziffer 14.10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 sowie Anlage 2 des UVPG NRW hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Offenlage der Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat für die geplante Maßnahme mit Datum vom 29.04.2014 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Bezirksregierung Köln hat mich mit der Bekanntmachung beauftragt. Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen **vom 20.08.2014 bis zum 19.09.2014** einschließlich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C40

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gem. § 27a VwVfG NRW werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter> veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite des Oberbürgermeisters der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform beim Oberbürgermeister der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 06.10.2014 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr.7 AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 18 a Nr. 2 AEG erfolgt durch diese ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit sie sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen). Eine gesonderte Benachrichtigung der Vereinigungen erfolgt nicht.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Köln, den 04.08.2014

Der Oberbürgermeister
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Engelbert Rummel
Amtsleiter

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

22.08.2014	Wahlprüfungsausschuss Konferenzraum 6 D 01, im Kalk-Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (6. Etage, Riegel D, Raum 01) 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
-------------------	---

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.